

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Veringenstadt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Veringenstadt **am 25. Juli 2024** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Veringenstadt vom 21. Juli 2011, zuletzt geändert am 24. Juli 2023, beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Veringenstadt betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

→ **Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Veringenstadt**

- (1) Regelkindergarten: Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insges. 33 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- (2) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeiten: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit (6 Stunden Betreuung am Stück) von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- (3) Kindergarten als Ganztagesbetreuung: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit (10 Stunden Betreuung am Stück) von insges. 47 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- (4) Altersgemischte Gruppe: Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insges. 33 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
- (5) Kinderkrippe: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit (bis zu 5 Std.) von 25. Std. oder (mehr als 5 Std.) 33 Std. für Kinder im Alter bis 2 Jahren.

- (2) Wenn freie Kindergartenplätze vorhanden sind, können die Kinder bereits mit 2,9 Jahren aufgenommen werden.
- (3) Für den Kindergarten St. Michael in Veringendorf gilt, dass die Kinder aus Veringendorf gegenüber Kindern aus Veringenstadt, Hermentingen und nachrangig auswärtigen Kindern Vorrang haben.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 - a) Unterzeichneter Anmeldebogen/ beiliegende Formulare
 - b) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG
 - c) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung des Kindergartens.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

Bei Bedarf und vorhandenem Platz kann ein zukünftiges Schulkind einen Monat länger den Kindergarten besuchen. Dieser zusätzliche Bedarf ist zwei Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres bei der Kindergartenleitung anzuzeigen.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4. Wochen schriftlich zu erfolgen. Bei Kindern, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln können, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder
 - wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt oder
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten sowie von der Einrichtung festgelegten finanziellen Aufwendungen (wie z.B. Tee-Geld) wiederholt nicht beachten.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes
 - und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Betreuungsangebote	Württembergisches Gebührenmodell	monatliche Elternbeiträge
Veringenstadt		
Regelbetreuung: 2 bis unter 3 Jahren		
Mo – Do 7.30 - 12.50 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	252 € 201 €

Fr	7.30 - 12.50 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	128 €
	(insg. 7,8 Std. Betreuung mit Unterbrechung: 34,5 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	54 €
Regelgruppe: ab 3 Jahren			
Mo – Do	7.30 - 12.50 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	150 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117 €
Fr	7.30 - 12.50 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	78 €
	(insg. 7,8 Std. Betreuung mit Unterbrechung: 34,5 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €
Regelgruppe Zusatzzeiten			
	7.00 - 07.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	38 €
	o. 16.00 - 16.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	29 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	15 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	6 €
Verlängerte Öffnungszeiten: 2 bis unter 3 Jahren			
Mo - Fr	7.00 - 13.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	252 €
	o. 7.30 - 13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	201 €
	o. 8.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	128 €
	(insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	54 €
Verlängerte Öffnungszeiten: ab 3 Jahren			
Mo - Fr	7.00 - 13.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	150 €
	o. 7.30 - 13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117 €
	o. 8.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	78 €
	(insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €
Mischform: 2 bis unter 3 Jahren			
2 Tage Ganztagesbetreuung / 3 Tage VÖ oder Regelbetreuung		Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	303 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	243 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	152 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	66 €
Mischform: ab 3 Jahren			
2 Tage Ganztagesbetreuung / 3 Tage VÖ oder Regelbetreuung		Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	192 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	149 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	104 €

	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	44 €
Ganztagesbetreuung: 2 bis unter 3 Jahren		
Mo – Do 7.00 - 17.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	381 €
Fr 7.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	305 €
Insg. 10 Std. Betreuung ohne Unterbrechung: 47 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	190 €
(zzgl. Essensgeld)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	84 €
Ganztagesbetreuung: ab 3 Jahren		
Mo – Do 7.00 - 17.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	231 €
Fr 7.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	182 €
Insg. 10 Std. Betreuung ohne Unterbrechung: 47 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	130 €
(zzgl. Essensgeld)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	61 €
Ganztagesbetreuung in Ausnahmefällen (zzgl. Essensgeld)		17 € je Tag zzgl. Essen je Tag
Krippe verlängerte Öffnungszeiten: 1 bis unter 2 Jahren		
Mo – Do 7.00 - 13.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	355 €
o. 7.30-13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	286 €
o. 8.00-14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	179 €
Fr 7.00 - 13.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	74 €
(insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./ Woche)		
Krippe verlängerte Öffnungszeiten: 2 bis unter 3 Jahren		
Mo – Do 7.00 - 13.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	268 €
o. 7.30 - 13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	214 €
o. 8.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	136 €
Fr 7.00 - 13.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	57 €
(insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./ Woche)		
Krippe bis zu 5 Std. am Tag: 1 bis unter 2 Jahren		
Mo – Fr 7.30 - 12.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	283 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	230 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	144 €

(insg. 5 Std. Betreuung am Stück: 25 Std./ Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59 €
Krippe bis zu 5 Std. am Tag: 2 bis unter 3 Jahren Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	214 € 171 € 107 €
(insg. 5 Std. Betreuung am Stück: 25 Std./ Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	46 €

Betreuungsangebote	Württembergisches Gebührenmodell	monatliche Elternbeiträge
Veringenstadt		
Regelbetreuung: 2 bis unter 3 Jahren Mo – Do 7.30 - 12.50 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Fr 7.30 - 12.50 Uhr (insg. 7,8 Std. Betreuung mit Unterbrechung: 34,5 Std./ Woche)	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	252 € 201 € 128 € 54 €
Regelgruppe: ab 3 Jahren Mo – Do 7.30 - 12.50 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Fr 7.30 - 12.50 Uhr (insg. 7,8 Std. Betreuung mit Unterbrechung: 34,5 Std./ Woche)	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	150 € 117 € 78 € 26 €
Regelgruppe Zusatzzeiten 7.00 - 07.30 Uhr o. 16.00 - 16.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	38 € 29 € 15 € 6 €
Verlängerte Öffnungszeiten: 2 bis unter 3 Jahren Mo - Fr 7.00 - 13.00 Uhr o. 7.30 - 13.30 Uhr o. 8.00 - 14.00 Uhr (insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./ Woche)	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	252 € 201 € 128 € 54 €

Verlängerte Öffnungszeiten: ab 3 Jahren		
Mo - Fr 7.00 - 13.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	150 €
o. 7.30 - 13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117 €
o. 8.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	78 €
(insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./ Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €
Mischform: 2 bis unter 3 Jahren		
2 Tage Ganztagesbetreuung / 3 Tage VÖ oder Regelbetreuung	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	303 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	243 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	152 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	66 €
Mischform: ab 3 Jahren		
2 Tage Ganztagesbetreuung / 3 Tage VÖ oder Regelbetreuung	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	192 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	149 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	104 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	44 €
Ganztagesbetreuung: 2 bis unter 3 Jahren		
Mo – Do 7.00 - 17.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	381 €
Fr 7.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	305 €
Insg. 10 Std. Betreuung ohne Unterbrechung: 47 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	190 €
(zzgl. Essensgeld)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	84 €
Ganztagesbetreuung: ab 3 Jahren		
Mo – Do 7.00 - 17.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	231 €
Fr 7.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	182 €
Insg. 10 Std. Betreuung ohne Unterbrechung: 47 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	130 €
(zzgl. Essensgeld)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	61 €
Ganztagesbetreuung in Ausnahmefällen (zzgl. Essensgeld)		17 € je Tag zzgl. Essen je Tag
Krippe verlängerte Öffnungszeiten: 1 bis unter 2 Jahren		
Mo – Do 7.00 - 13.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	355 €
o. 7.30-13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	286 €

	o. 8.00-14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	179 €
Fr	7.00 - 13.00 Uhr (insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./ Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	74 €
Krippe verlängerte Öffnungszeiten: 2 bis unter 3 Jahren			
Mo – Do	7.00 - 13.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	268 €
	o. 7.30 - 13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	214 €
	o. 8.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	136 €
Fr	7.00 - 13.00 Uhr (insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./ Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	57 €
Krippe bis zu 5 Std. am Tag: 1 bis unter 2 Jahren			
Mo – Fr	7.30 - 12.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	283 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	230 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	144 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59 €
Krippe bis zu 5 Std. am Tag: 2 bis unter 3 Jahren			
Mo - Fr	7.30 - 12.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	214 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	171 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	107 €
		Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	46 €

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Verpflegungsentgelt/Elternbeitrag

Die Kosten des Mittagessens für die Kindergartenkinder werden 1:1 an die Eltern weitergereicht. Das Kindergartenpersonal kann ebenfalls am Mittagstisch teilnehmen.

Das Mittagessen kostet: 4,50 €
 Tagessatz für Ganztagesbetreuung in Ausnahmefällen: 15,00 €

§ 7
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veringenstadt, den 25. Juli 2024



Maik Rautenberg
Bürgermeister